

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Per beA / EGVP

**Dr. Maaßen, Hans-Georg ./ Bundesamt für Verfassungsschutz u.a.
– wg. rechtswidriger Beobachtung u.a.**

Unser Zeichen: 189/24 CC27
Köln, den 08.10.2026

In dem
verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren

Dr. Maaßen ./ Bundesrepublik Deutschland

13 K 1795/24

bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung und erwidern fristgerecht sowie in der gebotenen Kürze auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 27.07.2026 und die dortigen wiederholenden Argumentationsversuche. Die Beklagte trägt in diesem Schriftsatz keine neuen, den Kläger betreffenden Tatsachen vor. Sie wiederholt bereits eingeführte Äußerungen, verweist auf ihre bisherigen Schriftsätze und ergänzt rechtliche Bewertungen sowie Rechtsprechungsnachweise. Die auf S. 17 f. zusammengestellten Zitate werden ausdrücklich als schon zuvor vorgetragene Äußerungen bezeichnet. Auch der Beitrag vom 08.08.2024 auf S. 20 war nach dem eigenen Vortrag der Beklagten bereits Gegenstand ihres Schriftsatzes vom 13.05.2025. Neue Rechtsprechung ist indes keine neue Erkenntnis über den Kläger.

1.

Der Kläger hat zuletzt in seinem Schriftsatz vom 26.05.2026 umfassend dargelegt, dass und warum das beklagte BfV und v.a. dessen Anwendung des BVerfSchG selbst als **Gefahr** für die freiheitliche demokratische Grundordnung bewertet werden muss. Insbesondere die aktuellen Ausführungen des Bevollmächtigten lassen erkennen, dass man sich als „Regierungsschutzbehörde“ ansieht, die die „eine Wahrheit“, vorgegeben von der aktuellen Bundesregierung, mit nachrichtendienstlichen

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christoph Schmischke
Rechtsanwalt*

Dr. Christoph Jarno Burghoff
Rechtsanwalt*

Dr. René Rosenau, LL.M.
Rechtsanwalt*

Glen O´Brien
Rechtsanwalt*

Alice Haag
Rechtsanwältin*

Martin Neu, LL.M. (Exeter)
Rechtsanwalt*

Sebastian Saar
Rechtsanwalt*

Rafael Sarlak
Rechtsanwalt*

Katharina Leye
Rechtsanwältin*

Jonathan Horst
Rechtsanwalt*

* = angestellt

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17
BIC: GENODE33BRS
USt-IdNr. DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883

(bald: geheimdienstlichen) Mitteln zu beschützen hat. Eine solche Praxis wäre mit der Bindung des BfV an Recht und Gesetz und mit seiner Pflicht zu parteipolitischer Neutralität unvereinbar.

Dies zeigt sich am Fall des Klägers in erschreckender Weise: Der Kläger, ein Rechtsanwalt und über die Landesgrenzen anerkannter Rechtsexperte, war nach dem Vortrag der Beklagten seit Anfang 2023 Gegenstand einer Materialsammlung und wird jedenfalls seit der NADIS-Speicherung am 30.11.2023, also **seit rund drei Jahren**, als Einzelperson nachrichtendienstlich beobachtet (vgl. Quaduplik [QD] der Beklagten v. 09.02.2026, S. 9):

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat nach öffentlichen Äußerungen des Klägers, die erste Anhaltspunkte für gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen boten, seit Anfang 2023 eine Materialsammlung zum Kläger erstellt, auf deren Grundlage sodann die Erkenntniszusammenstellung vom 24.10.2023 erstellt wurde, die zu dem Erstspeichungsvermerk vom 24.11.2023 und am 30.11.2023 zur NADIS-Speicherung geführt hat (Antragerwiderung, S. 3 f.). Die Beobachtung des Klägers dauert hiernach keineswegs unverhältnismäßig lang.“

Diese Beobachtung als „Einzelpersonen ohne Bezug zu einem Personenzusammenschluss“ erfolgt mit dem von der Beklagten erklärten Ziel, **zu prüfen, ob** vom Kläger eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgeht (vgl. QD, S. 4)

„angesichts der Möglichkeiten neuer Medien, die auch Einzelpersonen eine enorme Wirkungsbreite für Agitation verleihen können, sowie angesichts der Erkenntnisse zu teils äußerst schnell verlaufenden Radikalisierungsprozessen“,

wobei diese Prüfung allein auf der Verwendung von durch die Verfassung (Art. 5 Abs. 1 GG) und die EMRK (Art. 10 EMRK) geschützten **Meinungsäußerungen** basiert. Der Kläger nutzt also die ihm von der Verfassung eingeräumten Rechte, und der Staat „bestraft“ ihn dafür mit einer Aufnahme in geheime staatliche Listen und einer öffentlichkeitswirksamen Rufschädigung als Verfassungsfeind.

- ➔ Hinzu kommt ein weiterer, bereits geltend gemachter Eingriff: Die Tatsache der Beobachtung wurde **öffentlich bekannt** (vgl. 3. August 2023: SZ berichtet über eine interne Materialsammlung beim Thüringer Landesamt; 16. August 2023: Medien berichten über eine Erkenntnisanfrage des BfV beim BKA; 31. Januar 2024: Kontraste und t-online berichten erstmals über die konkrete Speicherung als Beobachtungsobjekt im Bereich Rechtsextremismus) und wirkte sich auf den Ruf und die politische Betätigung des Klägers aus. Nach seinem Vortrag fällt die öffentliche Wirkung in den Verantwortungsbereich der Beklagten. Sie hat bislang nicht substantiiert dargelegt, auf welchem Weg die Einstufung öffentlich wurde, wer sie amtlich weitergab oder bestätigte und welche Folgen sie selbst in ihre Verhältnismäßigkeitsprüfung einstellte. Die pauschale Zurückweisung einer

Schadigungsabsicht (Schriftsatz vom 27.07.2026, S. 2) oder einer öffentlichen Diskreditierung (ebd., S. 10) beantwortet diese Fragen nicht. Der Kläger regt die Beiziehung der einschlägigen Presse-, Kommunikations- und ministeriellen Vorgänge an. Die konkrete Zurechnung bleibt gerichtlich aufzuklären; eine Absicht zur Rufschädigung ist für die Würdigung objektiver Eingriffsfolgen nicht erforderlich.

- ➔ Die interne Sammlung und Speicherung personenbezogener Informationen sowie das öffentliche Bekanntwerden der Beobachtung sind dabei hinsichtlich ihrer tatsächlichen Abläufe und Folgen zu unterscheiden. Der Kläger macht geltend, dass die öffentlich gewordene Einstufung seinen Ruf und seine Teilnahme an der beruflichen und politischen Auseinandersetzung erheblich beeinträchtigt. Der Kläger regt daher an, die erste Veröffentlichung und die darauf folgenden amtlichen Kontakte zeitlich durch Gericht und Beklagte zu rekonstruieren: Welche Stellen erhielten wann Kenntnis von der Einstufung? Welche Presseanfragen gingen bei BfV oder BMI ein? Welche Antworten, Bestätigungen, Hintergrundinformationen oder Weitergaben erfolgten und wer gab sie frei? Die Beklagte möge hierzu insbesondere die Anfragen von Kontraste und t-online mit Eingangszeiten, deren interne Weiterleitungen, Antwortentwürfe und Freigaben sowie Presse- und Kommunikationsakten, Vermerke über Hintergrundgespräche und Übermittlungsnachweise aus der Zeit vor und nach dem 31.01.2024 vorlegen. Die bloße Erklärung, eine Schädigung sei nicht beabsichtigt gewesen, beantwortet weder die Frage der Zurechnung noch die der zusätzlichen Eingriffsintensität. Die öffentlich gewordene Einstufung ist auch nach ihrer Eignung zu beurteilen, den Ruf sowie die berufliche und politische Betätigung des Klägers zu beeinträchtigen. Diese stigmatisierende Wirkung erschöpft sich nicht in einzeln bezifferbaren Auftrags- oder Einladungsausfällen. Auf dieser Tatsachengrundlage ist zu prüfen, ob die öffentlich gewordene Beobachtung im Verantwortungsbereich der Beklagten lag und welche Bedeutung dies für Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 GG sowie Art. 10 EMRK hat.

Die Verhältnismäßigkeit der fortdauernden Beobachtung bedarf nach rund drei Jahren einer konkreten Begründung. Die Beklagte muss darlegen, welche Erkenntnisfragen offen sind, welche Erkenntnisse die bisherigen Maßnahmen erbracht haben und weshalb der verbleibende Aufklärungsbedarf eine weitere personenbezogene Beobachtung erfordert (vgl. auch § 4 Abs. 3 RegE-BVerfSchG 2026).

Die damalige Gesetzesbegründung zur Erweiterung der Beobachtung auf Einzelpersonen verweist ausdrücklich auf die Anschläge in Halle und Hanau und auf „eruptive Radikalisierungsverläufe von Einzelpersonen“ (BT-Drs. 19/24785, S. 17). Daraus folgt keine Beschränkung der Norm auf Gewaltbereite. Der benannte gesetzgeberische Zweck verlangt hier aber eine nachvollziehbare Prüfung, welche individuelle Entwicklung die Beklagte überhaupt aufklären will. Sie verlangt zugleich gerade bei Einzelpersonen eine besondere Würdigung des Sachverhalts, seines Entwicklungspotenzials und der Schutzgutrelevanz im Rahmen des Entschließungsermessens. Der

Hinweis auf die allgemeine Reichweite sozialer Medien kann diese individuelle Entscheidung nicht ersetzen. Nach rund drei Jahren Beobachtung möge die Beklagte den im Fall des Klägers angenommenen konkreten Aufklärungszweck, dessen Tatsachengrundlage und den noch zu erwartenden Erkenntnisgewinn darlegen. Dabei ist zwischen einer möglichen eigenen Gewaltentwicklung, einer behaupteten Wirkung auf Dritte und sonstigen gegen die Schutzgüter gerichteten Bestrebungen zu unterscheiden.

- Die Beklagte möge deshalb den ursprünglichen Auswahl- und Ermessensvermerk sowie die späteren Fortdauerentscheidungen vorlegen und konkret angeben, welches Risiko sie beim Kläger annahm, welche Erkenntnisse die Beobachtung seitdem erbracht hat und welcher Aufklärungsbedarf nach rund drei Jahren noch besteht. Soweit sie eine Gewaltentwicklung, eine Anstiftung Dritter oder ein anderes Risiko geltend macht, ist zwischen diesen Annahmen zu unterscheiden und die jeweilige Tatsachengrundlage zu benennen. Die abstrakte Möglichkeit zu Gewalttaten sowie die Möglichkeit fremder Radikalisierung ersetzt nicht die besondere Würdigung dieser Einzelperson.

Der Kläger hat sich zudem vielfach öffentlich zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten bekannt. Ein auf das **Gesamtbild** gerichteter Blick muss diese entlastenden Aussagen und sein tatsächliches Verhalten neben den von der Beklagten herausgegriffenen Passagen prüfen. Die Beklagte hat bisher nicht konkret erklärt, weshalb diese Bekenntnisse unglaublich sein sollen. Die nachträgliche Deutung hunderter Seiten politischer Rede kann eine solche Prüfung nicht ersetzen. Die Beklagte darf dabei entlastende Passagen nicht aus dem Gesamtbild der Person lösen. Zum Gesamtbild gehören die jahrzehntelange Tätigkeit des Klägers im Bundesministerium des Innern, seine Amtszeit als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz von 2012 bis 2018, seine juristische und wissenschaftliche Tätigkeit sowie seine öffentlichen Reden und Redemanuskripte. Die berufliche Vita beweist für sich genommen keine bestimmte gegenwärtige politische Überzeugung. Sie ist aber ebenso wie die wiederholten öffentlichen Bekenntnisse des Klägers nach seinem Ausscheiden aus dem Amt zu Volkssouveränität, Rechtsstaat und Grundrechten ein zu würdigender Umstand. Die Beklagte möge erläutern, welche dieser Quellen sie zur Kenntnis genommen hat und warum sie darin enthaltene entlastende Aussagen für unbeachtlich oder unglaublich hält. Besonderes Gewicht hat für die Beurteilung des späteren Gesamtbildes die vom Kläger mitgetragene Gründung der Partei WerteUnion am 17. Februar 2024. Die damals beschlossene Bundessatzung bezeichnet die Mitwirkung an der politischen Willensbildung, insbesondere durch Teilnahme an Wahlen, als Parteizweck (§ 2). Ihre Präambel beschreibt eine demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens; § 4 Abs. 1 erwartet ein klares Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und wendet sich gegen Rassismus, Antisemitismus, völkische Ideologie und Totalitarismus. § 7 Abs. 4 Buchst. a behandelt die Zugehörigkeit zu einer verfassungsfeindlichen Organisation oder Bestrebung als schweres parteischädigendes Verhalten. Auch die Gründungserklärung nennt Freiheit, Rechtsstaat und die Stärkung der Gewaltenteilung als Leitlinien. Der Kläger hat damit seine politischen Änderungsziele ausdrücklich in den Rahmen demokratischer Parteiarbeit und verfassungsmäßiger Verfahren gestellt. Die Gründung

im Februar 2024 lag nach der NADIS-Erstspeicherung und ist daher keine nachträgliche Rechtfertigung oder Widerlegung ihrer tatsächlichen Voraussetzungen am 30. November 2023. Für die Prüfung der fortdauernden Beobachtung und die Glaubhaftigkeit einer gegenwärtig unterstellten verfassungsfeindlichen Zielsetzung ist sie dagegen unmittelbar erheblich. Der Kläger behauptet nicht, dass Parteigründung und Satzung jeden belastenden Anhaltspunkt ausschließen. Er verlangt indes, dass die Beklagte die Gründungsunterlagen, seine Redetexte und sein tatsächliches Handeln in eine nachvollziehbare Gesamtwürdigung einstellt, statt seine wiederholten Bekenntnisse ohne Begründung zu übergehen.

Die Beklagte hat damit zu erläutern, welches konkrete, auf den Kläger bezogene Ziel die fortdauernde Beobachtung verfolgt und weshalb die bisher gewonnenen Erkenntnisse zur Klärung des Verdachts nicht ausreichen.

Sofern es zudem heißt (QD, S. 6),

„Eine Einzelperson, die eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Agitation betreibt, zumal z.B. über sog. soziale Medien oder öffentliche Auftritte mit entsprechender Reichweite und Wirkungsmacht, schafft unabhängig davon, ob sie sich selbst zu einer Militanz hin radikalisiert, jedenfalls Gefahren, dass sich andere entsprechend radikalisieren und nicht nur die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen, sondern sich auch zu gewalttätigen Handlungen veranlasst sehen können.“,

ist die Beklagte zu fragen, auf welche konkreten Tatsachen sie die angenommene Gefahr einer Radikalisierung Dritter gerade durch Äußerungen des Klägers stützt und ob die Beobachtung hierzu Erkenntnisse erbracht hat.

Die Beklagte weiß indes ganz genau, dass vom Kläger keine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgeht (er ist nicht „beobachtungsbedürftig“) – und sie wusste das auch schon Anfang 2023. Auch die dreijährige Beobachtung hat nichts ergeben, was diese Gefahr erhärten oder begründen könnte, sodass sich die streitige jahrelange Dauerbeobachtung als **offensichtlich rechtswidrig** erweist. Der Kläger soll damit für zulässige Meinungsäußerungen sanktioniert werden, um die Regierung nicht mehr durch öffentliche Wortbeiträge zu stören – das ist aber (zum Glück) kein zulässiges Ziel des BVerfSchG.

2.

Wie absurd die Vorgehensweise der Beklagte ist, zeigt sich etwa auch an einem aktuellen **Beispiel**: Bekanntlich erhebt die Beklagte oftmals vorschnell den Vorwurf eines antisemitischen Verhaltens bei Kritik an sog. Globalisten, da dies – so die Beklagte – nur ein antisemitisches Verschwörungsnarrativ bedeuten könne (vgl. bspw. Antragserwiderung der Beklagten im Eilverfahren [13 L 569/24] v. 07.05.2024, S. 56 ff.):

„Auf struktureller Ebene verwendet der Antragsteller bei seiner Argumentation und Narration im vorgenannten Text mehrere tradierte antisemitische Motive und Muster. Zusammengefasst bedient sich der Antragsteller des Narrativs, dass eine global agierende, mächtige und vermögende Elite in klandestiner Weise agiert und durch die Steuerung der Medien und Politik die Gesellschaften westlicher Nationalstaaten und der hierin verwurzelten Menschen manipuliert und kontrolliert, um hierdurch weitere Macht und Vermögen zu erlangen. Dieses Narrativ ist vollständig deckungsgleich mit jahrhundertalten, kulturell verankerten antisemitischen Erzählungen und ist daher auch ohne explizite Benennung von Juden als Akteure im Hintergrund eindeutig als antisemitisch erkennbar.“

Tatsächlich führte die ehemalige **Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel** – so etwa ein Bericht von NiUS vom 17.09.2026 – am 09.09.2026 in einer Sonderfolge des Handelsblatt-Podcasts „Meckel & Matthes“ über die Macht großer Tech-Unternehmer, u.a. von Bill Gates und dessen Stiftung aus:

„Die [Stiftung] hatte plötzlich mehr Geld – sozusagen als Verdienst von Microsoft –, als die Entwicklungsetats großer Industrieländer waren. Und er wurde plötzlich mindestens so freundlich von irgendeinem Regierungschef auf der Welt empfangen wie ich. Und hat dann auch sozusagen die Kraft gehabt – qua Geld – moralischen Druck auszuüben. Das heißt, wenn wir jetzt nicht genug für die Impfallianz – das war ja eine gute Sache und ich bin da begeistert –, aber wenn wir nicht genug gegeben haben, stand man gleich schlecht da. Und dann hat er jedem afrikanischen Regierungschef gesagt: Die Merkel, die war dieses Jahr geizig. Und das wollte man nicht. Und damit hatte er eine große Macht erlangt. Und nochmal indirekt: Die Bill-Gates-Stiftung – oder damals noch Melinda-und-Bill-Gates-Stiftung – hat sich dann sehr fokussiert auf bestimmte Sachen, zum Beispiel Impfung. Und wenn ich gesagt habe: „Wollen wir nicht auch Bildung machen?“ Da hat er gesagt: Das haben wir gemacht, aber das ist viel schwieriger, dort einen richtigen Output zu kriegen, weil die Lehrer wechseln und die Staaten und die Schüler und so weiter. Impfen – ich sag’s jetzt mal etwas platt – metert mehr. Und dann hast du natürlich – eigentlich als Regierung denkst du, du musst in der Entwicklungshilfe auch was für Bildung tun. Gleichzeitig hast du ein begrenztes Volumen und gleichzeitig hast du Bill Gates, der sagt: Wenn du nichts für Impfung tust, musst mal überlegen, Malaria und so weiter. So, und in diese Zwänge kommt man dann.“

Demnach erlebte sie selbst als Bundeskanzlerin faktischen Druck aufgrund von mächtigen, global agierenden und mit erheblichen finanziellen Ressourcen ausgestatteten privaten Organisationen, bestimmte politische Ziele – selbst gegen den eigenen Willen – (nicht) zu verfolgen.

Startseite > News > Merkel über Bill Gates: „Er hat qua Geld moralischen Druck ausgeübt“

ENTHÜLLUNG

Merkel über Bill Gates: „Er hat qua Geld moralischen Druck ausgeübt“

Die frühere Bundeskanzlerin Angela Merkel äußert sich über die Macht von Bill Gates in der Corona-Zeit. Sie schildert, wie Gates politischen Einfluss auf Regierungen weltweit gewinnen konnte.

 **Mario Jacob**

16.09.2026, 17:42 Uhr · 2 Min

Bei Google bevorzugen ⓘ 60 🖨️ 🔗

Die Äußerung der ehemaligen Bundeskanzlerin zeigt, dass eine konkrete Kritik am Einfluss finanzstarker privater Akteure im politischen Prozess nicht bereits wegen ihres Gegenstands antisemitisch ist. Ob die Aussagen des Klägers darüber hinaus antisemitische Chiffren oder ein entsprechendes verschwörungsideologisches Deutungsmuster enthalten, ist anhand ihres jeweiligen Wortlauts und Zusammenhangs zu prüfen.

Die Beklagte muss deshalb für die beanstandete Äußerung konkret erläutern, welche zusätzlichen Elemente ihre Deutung tragen. Der bloße Hinweis auf die wirtschaftliche oder politische Macht einzelner Akteure genügt hierfür nicht.

3.

Nach Auffassung des Klägers ist die Besorgnis einer politischen Instrumentalisierung des Verfassungsschutzes keine isolierte Einzelmeinung, sondern eine in unterschiedlichen Teilen der Gesellschaft geäußerte Kritik. Die im Schriftsatz angeführten Beiträge in WELT und taz belegen jedenfalls, dass der Einschüchterungseffekt und die Grenzen der Behörde öffentlich diskutiert werden. Die **UN-Sonderberichterstatterin für Meinungsfreiheit** Irene Khan beschreibt in ihrem Deutschlandbericht (A/HRC/62/67/Add.1) die Risiken eines unklaren Extremismusbegriffs, der Bewertung rechtmäßiger gewaltfreier Äußerungen im politischen Streit und der Stigmatisierung Betroffener. Ihre Kritik begründet nicht die Feststellung, das BfV habe gerade im Fall des Klägers seine Befugnisse missbraucht. Sie gibt dem vom Kläger und von weiteren Stimmen erhobenen Vorwurf aber besonderes Gewicht und verlangt eine sorgfältige unabhängige Prüfung, ob die Behörde hier zum Mittel gegen einen politischen Gegner geworden ist. In einem Bericht der WELT vom 22.07.2026 heißt es hierzu:

„Dass es für den vom Verfassungsschutz verwendeten Begriff „Extremismus“ keine klare Definition gibt, ist einer von Khans größten Kritikpunkten in dem Papier. Denn dieser sei Grundlage für Entscheidungen der Behörde, die „weitreichende Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen oder Organisationen“ haben könne.

„Die Einstufung stützt sich häufig auf die Prüfung von Äußerungen, die an sich weder gewalttätig noch kriminell sind, aber möglicherweise politisch im Widerspruch zu den

Ansichten der Regierung stehen. Das Risiko einer Voreingenommenheit bei der Einstufung solcher Äußerungen ist daher hoch“, schreibt Khan.

Als „gesichert extremistisch“ eingestuft zu sein, gehe mit „schwerwiegenden menschenrechtlichen Auswirkungen“ einher, die mit Überwachungsmaßnahmen verbunden sein können. Zudem könne sie eine stigmatisierende Wirkung haben, die den „Ruf einer Person oder Organisation sowie deren Möglichkeit, im öffentlichen Raum wirksam zu agieren“ einschränke.“

Konkret schreibt Frau Sonderberichterstatterin Khan in ihrem Bericht (Az.: A/HRC/62/67/Add.1) u.a.:

57. The logic of the Government’s surveillance power appears to lie in the concept of “Streitbare Demokratie” or militant democracy as a strategy to tackle radicalization, in which measures are used by democratic states to restrict political rights in order to protect liberal democracy from radical movements. However, there are risks of executive overreach in curtailing political rights in the name of preserving democracy which must be addressed through a careful balancing of interests and strong independent oversight and judicial remedy. The Special Rapporteur trusts the judicial system to respond to the complaint from AfD in light of the safeguards of Germany’s human rights obligations as well as the obligation to protect democratic institutions as set out in the Basic Law.

[deutsche Übersetzung des Unterzeichners]

57. Die Logik der Überwachungsbefugnisse der Regierung scheint im Konzept der „Streitbaren Demokratie“ als Strategie zur Bekämpfung der Radikalisierung zu liegen, bei der demokratische Staaten Maßnahmen ergreifen, um politische Rechte einzuschränken und so die liberale Demokratie vor radikalen Bewegungen zu schützen. Es bestehen jedoch Risiken einer Überschreitung der Befugnisse der Exekutive bei der Einschränkung politischer Rechte im Namen der Wahrung der Demokratie, denen durch eine sorgfältige Abwägung der Interessen sowie durch eine starke unabhängige Kontrolle und gerichtliche Rechtsbehelfe begegnet werden muss. Die Sonderberichterstatterin vertraut darauf, dass die Justiz im Lichte der Garantien, die sich aus den Menschenrechtsverpflichtungen Deutschlands sowie aus der im Grundgesetz verankerten Verpflichtung zum Schutz demokratischer Institutionen ergeben, auf die Beschwerde der AfD reagieren wird.

Es mag insoweit sein, dass die bisherige (deutsche) Rechtsprechung die weitreichende Heranziehung von zulässigen, von der Verfassung geschützten Meinungsäußerungen als angebliche Anhaltspunkte zulässt – dies entspricht aber offenbar nicht (v.a. nicht in der „deutschen generellen Rechtspraxis“) internationalen Menschenrechtsstandards. Abermals ist daher belegt, dass das kritisierte Vorgehen der Beklagten – staatliche Sanktionen wie Beobachtungen aufgrund von

zulässigen regierungskritischen Äußerungen – i.E. vielmehr als **politische Verfolgung** angesehen werden kann, was eine besonders strenge gerichtliche Kontrolle erfordert.

4.

Einer besonders strengen gerichtlichen Kontrolle bedarf zudem die völlig ausufernde Behauptung der Beklagten von angeblichen Verletzungen der **Menschenwürde** (vgl. zuletzt Schriftsatz der Beklagten vom 27.07.2026, S. 5 f., S. 9 f., S. 19). Entscheidend ist dabei, ob konkrete Äußerungen des Klägers auf eine politische Ordnung mit einem rechtlich abgewerteten Status bestimmter Menschen zielen. Zur Abgrenzung sei ergänzend auf aktuelle Ausführungen von **Frau Univ.-Prof. Dr. Sophie Schönberger** von der FU Berlin verwiesen. Sie legt dar, dass

- der Gehalt der Menschenwürde als Abwehrrecht gegen den Staat und
- der Gehalt des Menschenwürdebegriffs als Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

nicht übereinstimmen, was auch (u.a.) der Kläger und der Unterzeichner seit geraumer Zeit darlegen, von der Beklagten und den Gerichten bislang aber verkannt wird. Konkret führt Frau Prof. Dr. Schönberger in einem Zweitgutachten für den Verein „Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.“ (abrufbar unter der URL <https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Demokratie/Gutachten-Prof.-Dr.-Sophie-Schoenberger.pdf>) hierzu ab S. 12 bis S. 15 aus:

„Wenn das Gutachten sich zunächst der elementaren Rechtsgleichheit als Teil der Menschenwürde widmet, ist es zunächst richtig davon auszugehen, dass nicht jede Verletzung von Art. 3 Abs. 3 GG eine Verletzung der Menschenwürde darstellt. Andernfalls wäre nicht erklärlich, warum das Bundesverfassungsgericht nicht auch Art. 3 Abs. 3 GG in die Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufgenommen hat. Im Folgenden argumentiert das Gutachten dann allerdings, dass die elementare Rechtsgleichheit dann verletzt sei, wenn an ein nicht oder kaum verfügbares Merkmal angeknüpft wird, dadurch besonders schwerwiegende Nachteile für die Betroffenen entstehen und die Ungleichbehandlung willkürlich ist. Diese Voraussetzungen sollen sich aus der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG ergeben. Dabei ist methodisch schon vollkommen unklar, worauf dieser Schritt beruht. Die Rechtsprechung zu einer Norm kann grundsätzlich nicht herangezogen, um den Inhalt einer anderen Norm darzulegen. Der Versuch des Gutachtens, dies durch einen Rückbezug auf den Menschenwürdekern von Art. 3 Abs. 3 GG zu begründen, kann nicht überzeugen. Denn die Annahme, dass der Menschenwürdekern der Grundrechte identisch mit dem Menschenwürdegehalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist, ist eine reine Setzung des Gutachtens, für die sich keine Anhaltspunkte in der Rechtsprechung finden und die auch im Gutachten nicht hinreichend argumentativ hergeleitet wird. Die Notwendigkeit für eine intensive Auseinandersetzung mit dieser Frage würde sich

allerdings schon daraus ergeben, dass die dogmatische Figur des Menschenwürdekerns bisher nicht besonders entwickelt ist, so dass auch der Rückgriff auf diese Figur als solche keine erhöhte dogmatische Ausarbeitung ermöglicht, sondern vielmehr auf höchst unsicheren Übertragungen beruht. In der hier dargestellten Weise können die Aussagen daher nicht überzeugen, da sie keine hinreichende Fundierung haben.

Vielmehr wird hier deutlich, dass das Gutachten in seiner Argumentation gerade nicht an der Menschenwürde selbst ansetzt und aus ihrer Ratio heraus das Merkmal der elementaren Rechtsgleichheit auslegt, sondern letztlich auf der Annahme beruht, dass ein besonders schwerwiegender Eingriff in die Gleichheitsrechte den Menschenwürdekern von Art. 3 GG und damit auch die Menschenwürde verletzt. Damit fehlt es aber gerade an einer Konkretisierung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Weder greift das Gutachten die Objektformel auf, die das Bundesverfassungsgericht auch im Hinblick auf das Parteiverbotsverfahren als maßgeblich benennt, noch wird mit den vom Bundesverfassungsgericht selbst benannten Konkretisierungen der Verletzung der elementaren Rechtsgleichheit, nämlich des rechtlich abgewerteten Status und der demütigenden Ungleichbehandlung, gearbeitet. Gerade eine Auseinandersetzung mit diesen beiden Konkretisierungen hätte aber nicht nur den Kurzschluss von einer besonders intensiven Gleichheitsverletzung auf die Menschenwürde verhindert. Sie hätte auch die Besonderheiten herausgearbeitet, die die Menschenwürde als Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausmacht. Denn anders als bei den anderen beiden Elementen dieser Ordnung – dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip – handelt es sich bei der Menschenwürde zunächst einmal maßgeblich auch um ein subjektives Recht. Seine dogmatische Durchdringung ist daher sehr stark von dieser subjektiven Seite her konzipiert. Wird die Menschenwürde allerdings nicht als Grundrecht in Stellung gebracht, sondern als Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als objektivem Merkmal der Rechtsordnung, so steht nicht ihr individualrechtlicher Gehalt im Vordergrund. Vielmehr muss hier ihre Eigenschaft als Strukturelement der Rechtsordnung herausgearbeitet werden.

Gerade dieses strukturelle Element wird auch durch den vom Bundesverfassungsgericht eingeführten Begriff des rechtlich abgewerteten Status betont. Unter einem Status wird in aller Regel eine selbständige rechtliche Position verstanden, die sich aus einem Bündel von Rechten und Pflichten ergibt und sich doch nicht in ihnen erschöpft, sondern über den „Status“ über diese Kumulation von Rechten und Pflichten hinausgeht. Dem Begriff des Status ist daher ein gewisses Strukturelement bereits zu eigen. Genau diese Bedeutung des Begriffs bzw. die entsprechende Auslegung der Menschenwürde als Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zeigt sich im Übrigen auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbot. Das Gericht hat hier gerade nicht auf die im Gutachten zentral gestellten Merkmale abgestellt. Anhaltspunkte für eine Entwicklung des Begriffs in diese Richtung finden sich in der Entscheidung nicht. Vielmehr wird gerade auf die strukturellen Bedingungen des abgewerteten Status als umfassende Maßnahme

*abgestellt, wenn das Gericht für die gegen die Menschenwürde gerichtete Programmatik der NPD anführt, dass sie ein **politisches Konzept** entwickelt, das vor allem auf die strikte Exklusion und weitgehende Rechtlosstellung aller ethnisch Nichtdeutschen gerichtet ist. Nicht die einzelnen beabsichtigten Ungleichbehandlungen und ihre Schwere stehen daher im Vordergrund, sondern der umfassende Status der Abwertung und Exklusion. Dies wird auch noch einmal deutlich, wenn das Bundesverfassungsgericht an der Stelle, an der es Art. 3 Abs. 3 GG in Bezug nimmt, zugleich klarstellt, dass antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte mit der Menschenwürde nicht vereinbar sind und gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen.*

Zwar tauchen einzelne Elemente dieser Aspekte im Gutachten unter dem Prüfungspunkt der „besonders schwerwiegende Nachteile“ auf. Eine systematische Erschließung oder die Entwicklung eines eigenständigen Konzepts, wann sich Ungleichbehandlungen zu einem strukturbildenden negativen Status verdichten, erfolgen hingegen nicht. Vielmehr bleiben die Ausführungen in der Individualperspektive verhaftet, die für die Frage nach dem Inhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nur eingeschränkt erhellend sind. Dieses grundlegende Missverständnis zeigt sich insbesondere an den Ausführungen zur „kumulativen Betrachtung“. Das Gutachten führt hier aus, dass die schwerwiegende Freiheitsverletzung, die das Gutachten hier fordert, sich nicht aus einer einzelnen Maßnahme ergeben muss, sondern auch aus einer Mehrzahl von Maßnahmen folgen kann, deren Wirkung sich kumuliert (S. 314). Tatsächlich ist aber der Argumentationsweg genau umgekehrt: Nicht die Kumulation kann die besondere Schwere begründen, sondern erst die Mehrzahl von Maßnahmen ist geeignet, um überhaupt einen abgewerteten rechtlichen Status (im Gegensatz zu einer Mehrzahl diskriminierender Einzelmaßnahmen) zu begründen. Dies ergibt sich gerade auch aus den im Gutachten zitierten Stellen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die Kumulation von Einzeleingriffen ist hier gerade nicht eine Alternative Form der Argumentation. Sondern die Gesamtschau selbst ist es, die erst belegt, dass es eben nicht nur um Einzelmaßnahmen, sondern um ein strukturelles Gesamtkonzept geht, das einen rechtlich ungleichen Status vorsieht.“

Exakt diese Kritik äußert auch der Kläger gegen die Vorgehensweise der Beklagten. Diese belegt kein „Konzept“ des Klägers (was er als Einzelperson nach hiesigem Verständnis ohnehin schon gar nicht haben könnte), was aber erforderlich wäre, um diesen aufgrund von angeblichen (verbalen) Menschenwürdeverstößen als (möglicherweise) rechtsextrem, also gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung agierend, einzustufen. Die Beklagte benennt vielmehr allenfalls angebliche vereinzelte Aussagen, ohne daraus aber ein feststehendes menschenwürdewidriges politisches Konzept ableiten zu können. Das genügt nicht.

5.

Vor diesem Hintergrund sind die wiederholenden Argumentationsversuche der Beklagten in ihrem **Schriftsatz vom 27.07.2026** – erneut – zurückzuweisen. Hier trägt die Beklagte nichts Neues vor,

sondern wiederholt ihre längst wiederholten, dogmatisch verfehlten Ansätze. Insbesondere hat sich der Kläger an keiner Stelle „*feindlich*“ gegenüber Migranten oder Minderheiten oder rassistisch geäußert; auch die Demokratie stellt er an keiner Stelle in Frage (S. 5). Faktisch räumt sie dort zudem (erneut) ein, dass sie zulässige Meinungsäußerungen als Anhaltspunkte für angeblich verfassungsfeindliche Bestrebungen heranzieht (vgl. S. 3), bewertet dies aber als zulässig, weil dies der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliege. Eine solche jahrelange Erfassung politischer Äußerungen kann eine erhebliche abschreckende Wirkung auf die Ausübung der Meinungsfreiheit und auf politische Betätigung entfalten. Diese Eingriffsfolgen hat die Beklagte in ihre Verhältnismäßigkeitsprüfung einzustellen.

Soweit die Beklagte die Kritik des Klägers an ihrer eigenen Deutungspraxis als Angriff auf die gesetzliche Aufgabe des Verfassungsschutzes oder auf die gerichtliche Kontrolle darstellt (Schriftsatz vom 27.07.2026, S. 3 f.), verfehlt dies den Einwand. Der Kläger bestreitet weder die Befugnis, Äußerungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu würdigen, noch die Zuständigkeit des Gerichts zur unabhängigen Prüfung. Er beanstandet vielmehr, dass die Beklagte seine konkreten Äußerungen ohne hinreichende Berücksichtigung von Kontext und entlastenden Aussagen als Anhaltspunkte einer verfassungsfeindlichen Bestrebung wertet. Die Möglichkeit späterer gerichtlicher Kontrolle ersetzt keine tragfähige behördliche Tatsachen- und Ermessensgrundlage.

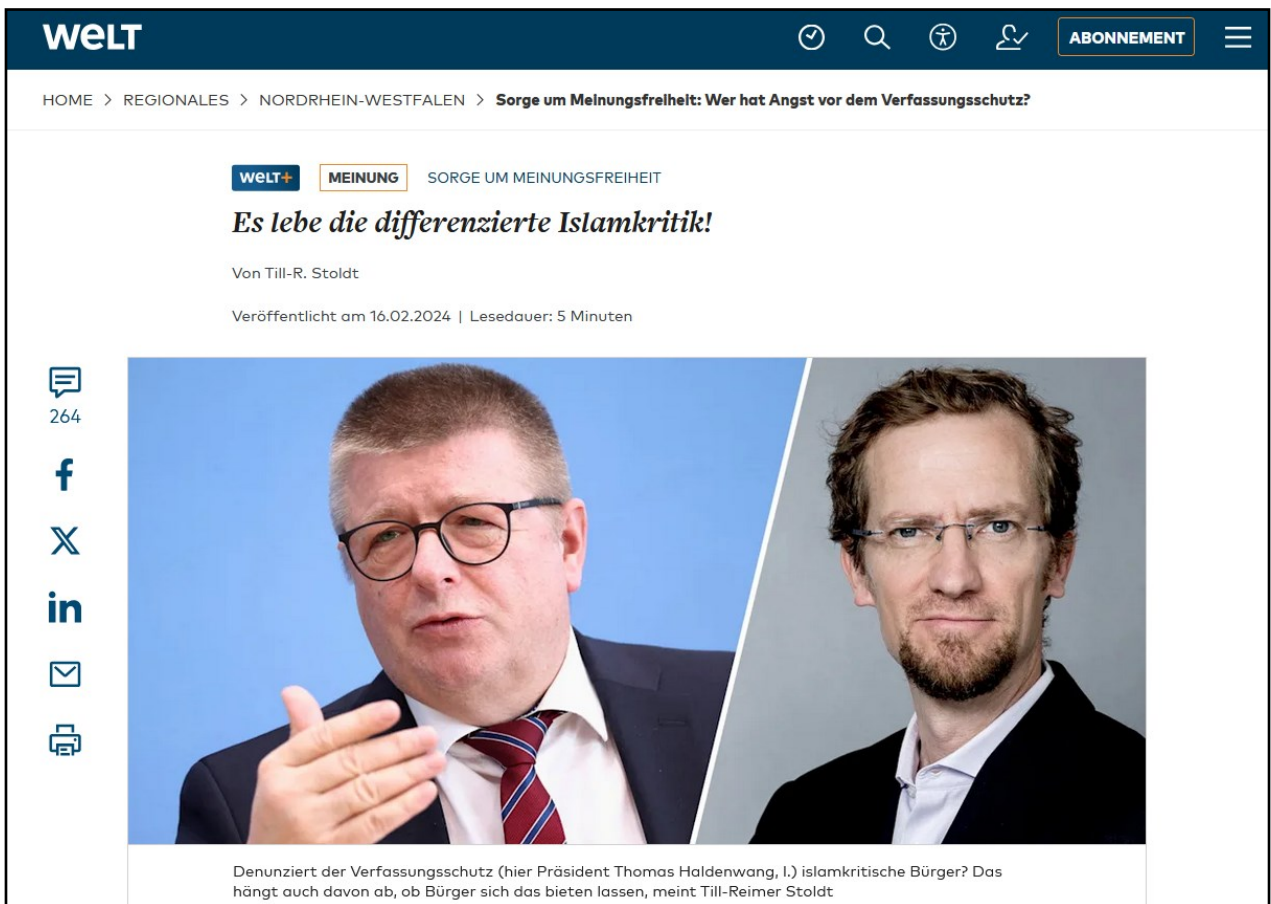
Soweit die Beklagte ferner auf S. 4 ihres Schriftsatzes eine Äußerung des Klägers zu seiner Zeit als Präsident des BfV heranzieht, ist der zeitliche Bezug richtigzustellen. Er beschreibt damit seine damalige Amtsführung und sein Verständnis der gesetzlichen Grenzen des Dienstes: In seiner Amtszeit durfte die Beobachtung nicht eingesetzt werden, um politische Gegner einer Regierung als solche zu bekämpfen. Die Aussage behauptet nicht, jede verfassungsschutzrechtliche Beobachtung politisch tätiger Personen sei schlechthin ausgeschlossen. Entscheidend waren auch damals tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegen Schutzgüter des § 3 Abs. 1 BVerfSchG gerichtete Bestrebung, nicht die politische Gegnerschaft zu einer Regierung. Es ist außerdem nicht die Aufgabe des BfV, eine politische Äußerung schon deshalb als verdachtsbegründend zu behandeln, weil sie zugespitzt, polemisch oder aus Sicht der Bundesregierung unerwünscht ist. Die Behörde darf deren Sinn im Zusammenhang prüfen; sie muss aber den Schritt von der Kritik zu einer auf die Beseitigung oder Außergeltungsetzung bestimmter Verfassungsgrundsätze gerichteten Bestrebung anhand tragfähiger Tatsachen darlegen. Das unterlässt die Beklagte indes bis heute.

Auf S. 5 (und später auf S. 19/20) räumt die Beklagte zudem erneut ein, dass der Kläger zwar offen keine tatsächlichen Anhaltspunkte begründe. Da er aber ein Verfassungsfeind sei, plane er dies insgeheim, was eine „*vielfach bestätigte Erfahrungstatsache*“ darstelle. Hier bestätigt die Beklagte also erneut ihre voreingenommene Sicht, mit der faktisch jeder Bürger und jede Organisation zum Beobachtungsobjekt erklärt werden kann, selbst wenn sie sich noch nie im Leben geäußert haben sollte. Das ist erkennbar irrig.

Irrig ist es auch, dass der Kläger die Bundesrepublik Deutschland mit der DDR „gleichgesetzt“ (S. 6) haben soll. Aus den Aussagen des Klägers geht eindeutig hervor, dass er die Zustände in der DDR gerade nicht befürwortet bzw. erleben will, und sich deshalb gegen als ähnlich erkannte Begebenheiten ausspricht. Wer vergleicht, setzt aber nicht gleich – ein Grundfehler, den die Beklagte leider seit Jahren begeht und bis heute nicht einsehen will.

Dass die **Angst der Bürger**, die Meinung zu äußern, „nicht dem Verfassungsschutz“ zuzuschreiben ist, ist ebenfalls falsch – die WELT titelte am 16.02.2024 explizit:

„Sorge um Meinungsfreiheit: Wer hat Angst vor dem Verfassungsschutz?“



welt 🔍 🔗 👤 ABONNEMENT ☰

HOME > REGIONALES > NORDRHEIN-WESTFALEN > **Sorge um Meinungsfreiheit: Wer hat Angst vor dem Verfassungsschutz?**

welt+ **MEINUNG** SORGE UM MEINUNGSFREIHEIT

Es lebe die differenzierte Islamkritik!

Von Till-R. Stoldt

Veröffentlicht am 16.02.2024 | Lesedauer: 5 Minuten

264

f X in

✉️ 🖨️

Denunziert der Verfassungsschutz (hier Präsident Thomas Haldenwang, l.) islamkritische Bürger? Das hängt auch davon ab, ob Bürger sich das bieten lassen, meint Till-Reimer Stoldt

Auch die TAZ berichtete am 21.03.2026:



iran-krieg wahlen in berlin landtagswahl in mecklenburg-vorpommern social media landtagswahl in > [taz zahl ich](#) 

Startseite > Gesellschaft > Kolumnen > Verfassungsschutz: Gefährlich und überflüssig

Verfassungsschutz

Gefährlich und überflüssig

 Kolumne **Materie**
von **Kersten Augustin**

In den letzten Jahren inszenierte sich der Verfassungsschutz angesichts der AfD als unverzichtbar. Heute hat er jegliches Vertrauen verspielt.

21.3.2026 13:49 Uhr [teilen](#)

Vor diesem Hintergrund lässt die Behauptung der Beklagten erkennen, dass sie abermals die Realität und v.a. die einschüchternde Wirkung ihrer „Arbeit“ völlig verkennt. Nach Sicht der Beklagten könnten sich Bürger zudem nicht gegen einen die Demokratie verachtenden Staat, der dabei auch seinen Geheimdienst einsetzt, verbal zur Wehr setzen – da das dann wieder eine verfassungsschutzrelevante „Verunglimpfung“ des Staates wäre, gegen den sich der Staat wiederum zur Wehr setzen müsste (S. 6). Auch das überzeugt indes ersichtlich nicht.

Dass die Beklagte den Kern der hiesigen Kritik bis heute nicht erfasst hat, zeigt sich auch auf S. 10/11 der Erwiderung vom 27.07.2026, wo die Beklagte ihre streitigen Maßnahmen mit „*staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Überwachungsmaßnahmen*“ vergleichen will. Diese setzen jedoch den Verdacht von Gesetzesverstößen voraus – die Beklagte nimmt hingegen nach ihrem Vortrag auch rechtmäßige Meinungsäußerungen zum Anlass nachrichtendienstlicher Maßnahmen. Dies verlangt eine eigenständige Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und der Verhältnismäßigkeit.

Als beinahe amüsant erweisen sich sodann die nachfolgenden Ausführungen zu **Art. 1 GG**. Die Beklagte legt dort (S. 11) dar, warum selbst geheime staatliche Überwachungsmaßnahmen nicht die Menschenwürde des konkret Betroffenen verletzen sollen, vertritt aber weiterhin die Ansicht, dass bspw. die Nutzung des Wortes „Globalisten“ die Menschenwürde abstrakter Personen weltweit verletzt. Dass die Beklagte diesen offensichtlichen **Widerspruch** nicht selbst erkennt, ist schwer verständlich.

Dass die Bundesrepublik Deutschland, derzeit u.a. vertreten durch die Bundesregierung, auf S. 14 sodann ausführt, dass eine zeitliche Begrenzung der verfassungsschutzbehördlichen Beobachtung dessen Schutzzweck widerspräche, die Bundesregierung im RegE BVerfSchG 2026 eine solche zeitliche Begrenzung aber gerade aufgenommen hat, stellt einen weiteren offensichtlichen **Widerspruch** und muss angesichts eines derart eklatanten Widerspruchs die Frage

aufkommen lassen, ob das BfV überhaupt Kenntnis von den Schriftsätzen ihres Bevollmächtigten hat.

Dass es zudem keiner Entscheidung bedürfe, ob und wann die Beobachtung des Klägers einzustellen sei (S. 14), ist angesichts des hiesigen Streits, in dem es genau darum geht, nicht nachvollziehbar.

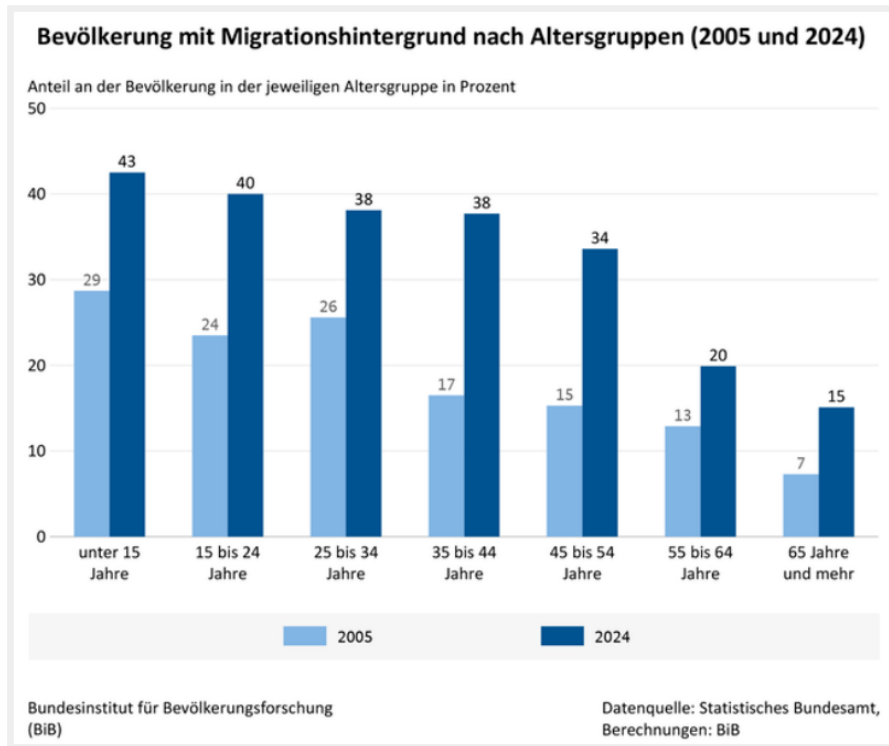
Nicht nachvollziehbar ist es zudem, wie die Beklagte eine Auslegung von Äußerung vornehmen will, ohne deren Kontext ermittelt zu haben (S. 15). Legt sie den Kontext dem Gericht nicht vor, kann das Gericht das Ergebnis der Beklagten nicht überprüfen, so dass es die jeweilige Äußerung aus Gründen der Meinungsfreiheit unberücksichtigt lassen muss.

Dabei verkennt die Beklagte zudem die Relevanz von sog. mehrdeutigen Äußerungen (S. 16). Schon das Wort „Globalist“ ist bspw. mehrdeutig, so dass die Beklagte hier eine intensive jeweilige Kontextermittlung und Auslegungsarbeit leisten muss. Sie unterlässt das indes pflichtwidrig, weil sie ja ohnehin schon „weiß“, dass Menschen wie der Kläger (mit insgeheimen Motiven, die sie nur geschickt zu verbergen wissen, s. oben) das Wort ausschließlich in einem angeblich verfassungsschutzrechtlich relevanten (i.E. antisemitischen) Sinn nutzen. Diese Vorgehensweise verletzt indes die Meinungsfreiheit und die zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in ganz erheblicher Art und Weise.

Sofern die Beklagte zudem vorschlägt, dass der Kläger künftig mehrdeutige Begriffe nicht mehr nutzen solle (S. 16), widerspricht sie sich erneut. Der Kläger hat beanstandete Aussagen im Verfahren bereits erläutert und gegenteilige Aussagen angeführt. Die Beklagte muss darlegen, ob und wie sie diese Klarstellungen bei der Würdigung des Gesamtbildes berücksichtigt hat. Zugleich kann sie eine eindeutige Ausdrucksweise nicht ohne zusätzliche Tatsachen als bloße Verschleiерung angeblich fortbestehender Absichten deuten; andernfalls wäre ihre Deutung unabhängig vom tatsächlichen Inhalt der Äußerungen nicht überprüfbar.

Die Beklagte beanstandet die Rede von einem „schrittweisen Prozess, durch den die heimisch angestammte Bevölkerung durch eine andere (insbesondere außereuropäische) verdrängt und ausgetauscht“ werde (S. 16). Amtliche Statistiken können Veränderungen der Bevölkerungszusammensetzung belegen. Aus ihnen folgt für sich genommen aber weder eine planmäßige Verdrängung noch ein bestimmtes politisches Motiv. Zu prüfen ist deshalb, ob die konkret herangezogene Äußerung des Klägers eine demografische Entwicklung beschreibt, eine politische Bewertung vornimmt oder darüber hinaus eine Tatsachenbehauptung über einen gesteuerten Vorgang enthält. Wortlaut und Kontext sind hierfür maßgeblich:

Der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund liegt bei den Kindern und Jugendlichen am höchsten. Rund 43 Prozent aller Kinder unter 15 Jahren haben mittlerweile einen Migrationshintergrund. Im jüngeren Erwachsenenalter bis ungefähr 45 Jahre haben vier von zehn Personen in Deutschland einen Migrationshintergrund, danach sinkt der Anteil der Personen mit einem solchen Hintergrund mit steigendem Alter. Vergleicht man die Entwicklung seit 2005, so wird in allen Altersgruppen ein deutlicher Anstieg dieses Anteils im Zeitverlauf sichtbar.



<https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/B52-Anteil-Bevoelkerung-mit-Migrationshintergrund-Alter-2005u2024.html>

Das Integrationsmonitoring der Stadt Offenbach enthält ebenfalls Daten zum Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund:

A. Bevölkerung

1) Bevölkerung mit Migrationshintergrund

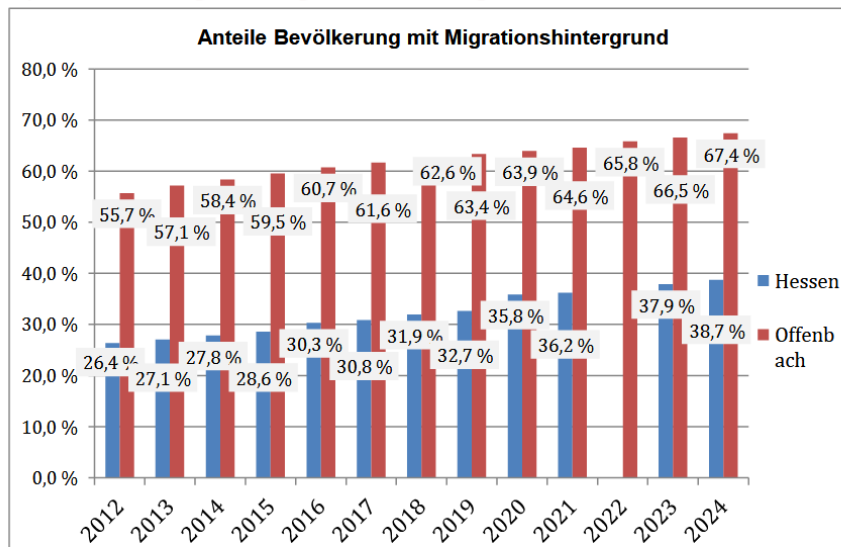


Abb. 1, Quelle: für Hessen - Hessisches Statistisches Landesamt, Mikrozensus; 2020 destatis, bpb.de Hess. Integrationsmonitor 2024 Quelle: für Offenbach - Melderegister Offenbach

Die Stadt Offenbach weist einen weit überdurchschnittlichen Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund auf.

<https://www.offenbach.de/medien/bindata/of/integration-und-zuwanderung/Integrations-Monitoring-2025.pdf>

Diese (wissenschaftlich anerkannte) relative Verschiebung kann und darf in einem demokratischen Rechtsstaat erörtert werden, ohne Angst vor einer Beobachtung durch den Geheimdienst. Zudem kann und darf hinterfragt werden, welche Motive politische Kräfte haben, die diese Umstände bspw. durch mehr bzw. erleichterten Zuzug, sog. Turboeinbürgerungen etc. begünstigen, v.a. wenn zugleich Maßnahmen zur Unterstützung der sog. einheimischen Bevölkerung unterbleiben etc. Die Beklagte verschließt hier ihre Augen vor der Realität – und sieht vielmehr hinter jedem Baum einen Verschwörungstheoretiker. Auch das überzeugt nicht.

Auch die (angebliche) Verwendung eines ethnisch-kulturellen Volksbegriffs trägt **für sich genommen** den Verdacht nicht. Das Grundgesetz bestimmt das Staatsvolk über die deutsche Staatsangehörigkeit und die Gleichstellung nach Art. 116 Abs. 1 GG; es kennt kein ausschließlich ethnisch definiertes Staatsvolk. Art. 116 Abs. 1 GG kennt zugleich die deutsche Volkszugehörigkeit als Kategorie für bestimmte Statusdeutsche. Eine **beschreibende** Betrachtung ethnisch-kultureller Gemeinsamkeiten und Unterschiede ist daher nicht schon als solche verfassungsfeindlich. Die Verfassungswidrigkeit beginnt dort, wo damit eine politische Zielsetzung verbunden wird, die deutschen Staatsangehörigen wegen ihrer Herkunft gleiche Rechte oder den gleichwertigen Status abspricht. Das Bundesverwaltungsgericht hat gerade zwischen dieser Schwelle und der zulässigen Forderung nach restriktiver Migration und Einbürgerung unterschieden (BVerwG, Urt. v. 09.10.2025 – 2 A 6.24 –, Rdnr. 31–35; vgl. auch Beschluss vom 20.05.2025 – 6 B 23.24 –, Rdnr.

17). Die Beklagte hat für den Kläger keine Forderung nach Abschiebung deutscher Staatsangehöriger mit Migrationshintergrund, nach ihrer rechtlichen Schlechterstellung oder nach Entzug staatsbürgerlicher Rechte dargelegt. Eine solche Absicht aus der Beschreibung demografischer Veränderungen abzuleiten, bliebe eine Unterstellung; die konkreten Äußerungen sind im Zusammenhang auszulegen. Soweit die Beklagte aus beschreibenden Äußerungen des Klägers über kulturelle Zugehörigkeit oder demografische Entwicklung eine gegen die Menschenwürde gerichtete Zielsetzung ableitet, hat sie die rechtlich entscheidende Folgerung offenzulegen: Welche konkrete Aussage des Klägers soll die gleichen staatsbürgerlichen Rechte deutscher Staatsangehöriger ungeachtet ihrer Herkunft in Frage stellen? Die Beklagte muss deshalb für die jeweils beanstandete Passage ihren vollständigen Zusammenhang, den behaupteten Aussagegehalt und den Schritt von diesem Gehalt zu einer konkreten gegen einen Verfassungsgrundsatz gerichteten Zielsetzung darstellen. Der Kläger bestreitet, die Abschiebung deutscher Staatsangehöriger wegen ihrer Herkunft, die Aberkennung ihrer Staatsbürgerrechte oder einen sonstigen rechtlich minderen Status zu fordern. Die Prüfung darf sich weder auf eine abstrakte Begriffsverwendung noch auf eine dem Kläger nicht nachgewiesene Schlussfolgerung stützen.

Auch Frauke Brosius-Gersdorf und Hubertus Gersdorf unterscheiden in ihrem gemeinsamen Beitrag vom 23.09.2026 zwischen einem ethnisch-abstammungsmäßigen Volksverständnis als Ausgangspunkt von Forderungen nach einer anderen Staatsangehörigkeits- oder Zuwanderungspolitik und Forderungen nach einer rechtlichen Schlechterstellung bereits in Deutschland lebender Menschen. Ersteres halten sie nicht pauschal für unvereinbar mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung; eine Diskriminierung deutscher Staatsangehöriger mit Migrationshintergrund verwerfen sie ausdrücklich. Diese Differenzierung bestätigt, dass aus einer begrifflichen Unterscheidung allein nicht auf die vom BfV behauptete verfassungsfeindliche Zielsetzung des Klägers geschlossen werden darf (Brosius-Gersdorf/Gersdorf, Legal Tribune Online vom 23.09.2026, https://www.lto.de/persistent/a_id/60946).

Gleiches gilt dabei auch für die angeführten Aussagen auf S. 17-18 des Schreibens vom 27.07.2026. Diese mag die Beklagte (immerhin der deutsche Staat) nicht teilen, sie sind aber Teil des wissenschaftlichen Diskurses. In der Politikwissenschaft spricht man hier u.a. vom kompositorischen Effekt auf das Elektorat: Migration verändert die Zusammensetzung der Wahlberechtigten und kann damit Wahlergebnisse – unabhängig davon, ob Einheimische ihre Präferenzen ändern, vgl. bspw.:



Joint Data Center
on Forced Displacement

A PARTNERSHIP OF



WORLD BANK GROUP



UNHCR
The UN Refugee Agency

Who We Are ▾ Data Activities ▾ Resources ▾ News and Events ▾

JDC Literature Review

Refugee Migration and Election Outcomes

Christian Dustmann, Kristine Vasiljeva, Anna Piil Damm
The Review of Economic Studies, Volume 86, Issue 5 (2019), Pages 2035–2091
<https://doi.org/10.1093/restud/rdy047>



Robert Bosch
Stiftung

Stiftung Themen Förderung

Warum unsere Parlamente mehr Politiker:innen mit Migrationshintergrund brauchen

Der Bundestag und die Landesparlamente brauchen mehr Mandatsträger:innen mit Migrationshintergrund, fordert Senior Expert Ferdinand Mirbach aus dem Team Einwanderungsgesellschaft der Robert Bosch Stiftung. Das stärke das Zusammenleben in einer Einwanderungsgesellschaft und unsere Demokratie.

Lesezeit: 6 min 24. September 2024

Text: Dr. Ferdinand Mirbach

Ob es Politiker in Deutschland gibt, die ihre migrationspolitischen Entscheidungen auch an vermeintlichen künftigen Wahlprognosen ausmachen, ist insoweit von höchstem öffentlichem Interesse, zumal etwa aus Großbritannien ein entsprechender Fall bekannt ist:

The Telegraph

News Sport Business Money Travel Tools Opinion Ukraine Health Recommended Lifestyle Cult

UK news Politics World Donald Trump Health news Defence Science Education Environment Investigations Global Health Security Royals

Subscribe now

Labour wanted mass immigration to make UK more multicultural, says former adviser

Labour threw open Britain's borders to mass immigration to help socially engineer a "truly multicultural" country, a former Government adviser has revealed.

Tom Whitehead Tomwhitehead

23 October 2009 - 6:42pm

The huge increases in migrants over the last decade were partly due to a politically

Advertisement

<https://www.telegraph.co.uk/news/uknews/law-and-order/6418456/Labour-wanted-mass-immigration-to-make-UK-more-multicultural-says-former-adviser.html>

Der Kläger sieht diese Vorgänge – u.a. aus demokratiethoretischen Gründen – kritisch und artikuliert das. Das ist keine verfassungsfeindliche Delegitimierung oder Verächtlichmachung, sondern gerade ein Eintreten für die Demokratie. Welche konkrete Äußerung des Klägers eine politische Zielsetzung erkennen lassen soll, die die gleiche Rechtsstellung bestimmter Personen infrage stellt, hat die Beklagte darzulegen.

Der Kläger kritisiert die Migrationspolitik der Bundesregierung seit Jahren entschieden und hält wesentliche Entscheidungen für rechts- und verfassungswidrig. Nach seiner politischen und rechtlichen Bewertung fehlt eine tragfähige Grundlage dafür, die von ihm auf etwa sechs bis sieben Millionen Personen bezifferte Zuwanderung nach Deutschland durch politische Entscheidungen dauerhaft zu verfestigen. Gerade solche Thesen gehören jedoch in die öffentliche politische und rechtliche Auseinandersetzung. Die Regierung kann ihnen mit Zahlen, Rechtsgrundlagen und Gründen für ihre Politik entgegentreten. Die Kritik an der Politik darf nicht ohne den gesondert zu führenden Nachweis einer verfassungsfeindlichen Zielsetzung zum Anlass einer personenbezogenen Beobachtung werden.

Die Beklagte schreibt auf S. 9 ihres Schriftsatzes vom 27.07.2026 zutreffend, die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Migrationspolitik sei Sache der Bundesregierung; der Kläger müsse politische Meinungsverschiedenheiten im politischen Bereich thematisieren. Dieser Maßstab gilt **in beide Richtungen**. Ist die Bundesregierung mit seinen Äußerungen nicht einverstanden, hat sie ihre Politik öffentlich zu erläutern und Kritik politisch zu beantworten. Das BfV darf nicht als Ersatz für eine ausbleibende Sachdebatte fungieren oder den Staat vor zugespitzter Kritik an Regierungsentscheidungen schützen. Der Kläger macht geltend, dass seine politische Kritik hier durch verfassungsschutzrechtliche Deutungen entwertet und öffentlich stigmatisiert wird; die Beklagte bestreitet dies. Gerade deshalb bedarf es der Prüfung der konkreten Belege und Entscheidungsabläufe.

Die Beklagte hat Äußerungen des Klägers in der Vergangenheit sehr wohl nach einer inhaltlichen Delegitimierungslogik bewertet: Ihre Vorhalte knüpfen wiederholt an eine angebliche Verunglimpfung staatlicher Einrichtungen und der sie tragenden Parteien sowie an eine Schwächung des Vertrauens in diese an (etwa Schriftsatz vom 09.02.2026, S. 27 f.; Schriftsatz vom 27.07.2026, S. 4). Eine spätere formale Zuordnung zum Phänomenbereich Rechtsextremismus nimmt diesem Einwand nicht die Grundlage. Das Ansehen einer Regierung und das Vertrauen in ihre Politik sind für sich genommen **keine Schutzgüter** des § 3 Abs. 1 BVerfSchG; die Beklagte muss zeigen, welcher konkrete Grundsatz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch welches Verhalten des Klägers angegriffen wird.

Die Kritik an den sog. „Altparteien“ (vgl. S. 20) bewegt sich ebenfalls nicht im luftleeren Raum. Die ehemalige Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel war es, die in – vom BVerfG bestätigter – verfassungswidriger Weise forderte, eine Wahl rückgängig zu machen. Hat die Beklagte sodann die

CDU öffentlich als (potentiellen) Verfassungsfeind diskreditiert? Nein – aber der Kläger soll nun ein Verfassungsfeind sein, weil er auf den Umstand hinweist. Auch das kann nicht überzeugen.

Sofern sich die Beklagte zuletzt (S. 22) darauf berufen will, dass das VG Hannover trotz laufendem in-camera-Verfahren eine Sachentscheidung erlassen hat, sei der Hinweis erlaubt, dass das Bundesverwaltungsgericht dieses Vorgehen (höflich) als „*prozessrechtlich nicht unproblematisch*“ bewertet hat (Hinweis v. 24.07.2026, Az.: BVerwG 20 F 2.26). Die Beklagte sei daher an ihre Bindung an Recht und Gesetz erinnert.

6.

Vor dem Hintergrund der nunmehr jahrelangen Beobachtung und der nicht absehbaren Dauer des hiesigen Gerichtsverfahrens ergänzt der Kläger nunmehr seine Klageanträge vom 29.03.2024 wie folgt um einen **neuen Klageantrag zu 3.**, wobei der bisherige Klageantrag zu 3. (Kostenantrag) weiterhin als nunmehr Klageantrag zu 4. gestellt wird:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den Kläger als „rechtsextremes Beobachtungsobjekt“ einzustufen und/oder ihn zu beobachten und diesbezüglich über den Kläger insbesondere in einer Personenakte Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zu sammeln, auszuwerten, zu erheben und zu speichern.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Ziffer 1. ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu EUR 10.000,– angedroht.
3. **Es wird festgestellt, dass die NADIS-Speicherung des Klägers am 30.11.2023 rechtswidrig war.**
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Während sich der Unterlassungsantrag zu Ziffer 1. zukunftsgerichtet auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bezieht, bezieht sich der (neue) Feststellungsantrag auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erstspeicherung im NADIS, was einen besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriff dargestellt hat. Das berechnete Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Erstspeicherung ergibt sich aus deren eigenständiger Eingriffsqualität sowie dem Rehabilitationsinteresse des Klägers angesichts der öffentlich bekannt gewordenen Einordnung; die fortdauernde Beobachtung ist Gegenstand des zukunftsgerichteten Unterlassungsantrags. Die Kammer erkennt derart zeitlich differenzierte Anträge bei verfassungsschutzrechtlichen Verfahren an.

VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, Az.: 13 K 207/20 = BeckRS 2022, 3818 (Rdnrn. 73 ff.)
VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, Az.: 13 K 326/21 = BeckRS 2022, 3817 (Rdnrn. 83 ff.)

Da die nachrichtendienstliche Behandlung des Klägers zu keinem Zeitpunkt rechtmäßig war, ist der o.g. (neue) Antrag auch offensichtlich begründet.

Insbesondere die Beurteilung der NADIS-Erstspeicherung am 30.11.2023 ist von der Prüfung der fortdauernden Beobachtung zu trennen. Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten folgten auf eine Materialsammlung seit Anfang 2023 die Erkenntniszusammenstellung vom 24. Oktober 2023 und der Erstspeicherungsvermerk vom 24. November 2023. Die Beklagte hat für jeden damals tragenden Umstand zu bezeichnen, wann er bekannt war, welchen vollständigen Wortlaut und Zusammenhang die jeweilige Äußerung hatte, welchen der in § 3 Abs. 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter sie zuordnete und weshalb daraus tatsächliche Anhaltspunkte für eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise des Klägers im Sinne von § 4 Abs. 1 BVerfSchG folgen sollten. Eine nach dem 30.11.2023 entstandene Äußerung kann die seinerzeitige Speicherung nicht rückwirkend rechtfertigen. Sie kann für die spätere Fortdauer bedeutsam sein, wenn die Beklagte dies mit einer eigenen, zeitlich zutreffenden Begründung darlegt. Der Kläger regt daher an, die Beklagte zur tabellarischen Zuordnung der für die Erstspeicherung und der für die weitere Beobachtung jeweils herangezogenen Erkenntnisse anzuhalten und die vollständigen Originalquellen vorzulegen.

Die Aufnahme in NADIS ist im Übrigen nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil öffentlich zugängliche Äußerungen gesammelt werden durften. Die Beklagte möge die bei der Erstspeicherung erfassten Datenfelder, die fachliche Kennzeichnung, die Verknüpfungen zu anderen Vorgängen, die Zugriffsberechtigungen und die späteren Änderungen des Eintrags offenlegen. Sie möge ferner angeben, auf welchen Tatbestand des § 10 Abs. 1 BVerfSchG sie die ursprüngliche Speicherung stützte und weshalb Umfang und Dauer der Speicherung für die konkrete Aufgabe erforderlich waren. Ohne diese Angaben lässt sich die zusätzliche Wirkung eines im nachrichtendienstlichen Informationsverbund abrufbaren personenbezogenen Eintrags nicht hinreichend beurteilen. Für die Gegenwart ist außerdem aufzuklären, ob und wann die Erforderlichkeit der Speicherung überprüft wurde, welche Erkenntnisse diese Überprüfung trugen und welche Daten gegebenenfalls berichtigt oder gelöscht wurden. § 10 Abs. 3 BVerfSchG begrenzt die Speicherdauer auf das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Maß; § 12 Abs. 2 BVerfSchG sieht die Löschung bei unzulässiger oder nicht mehr erforderlicher Speicherung vor. Die Frage einer gegenwartsbezogenen Rechtswidrigkeit ist daher von der begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Erstspeicherung zu unterscheiden.

7.

Zur gerichtlichen Sachaufklärung ist ergänzend die Vorlage der entscheidungserheblichen Akten des Verfassungsschutzes und des Bundesministeriums des Innern anzuregen, soweit sie die Entscheidung über die personenbezogene Materialsammlung, die Erstspeicherung, die Einstufung und die Fortdauer der Beobachtung des Klägers betreffen. Der Kläger macht eine politische Vorfestlegung geltend; der Inhalt dieser bislang nicht vorgelegten ministeriellen Vorgänge ist offen

und kann den Vorwurf erhärten oder entkräften. Die Beklagte möge Bestand, Suche und Gründe einer Nichtvorlage konkret darlegen. Der Rechtsrahmen für die gerichtliche Beiziehung und eine etwaige Vorlageverweigerung ergibt sich aus §§ 86, 99, 100 VwGO.

Der Kläger regt zudem erneut an, der Beklagten gemäß §§ 86 Abs. 1, 99 Abs. 1 VwGO die vollständige Vorlage der entscheidungserheblichen Akten zur personenbezogenen Erfassung, Bewertung und fortdauernden Beobachtung aufzugeben. Dazu gehören beim BfV insbesondere die Leitungsvorlagen an den Präsidenten und die Behördenleitung, Zeichnungs- und Billigungsvermerke, Erkenntniszusammenstellungen, Vermerke über Besprechungen beim Präsidenten, Dokumente über die Entscheidung zur Erstspeicherung sowie die Vermerke zu deren späterer Überprüfung. Beim BMI sind die Leitungsvorlagen und die zugehörigen Vermerke, der Schriftverkehr mit dem BfV und die Besprechungsvermerke im Bereich des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke sowie des Leiters und der zuständigen Referate der Abteilung Öffentliche Sicherheit (ÖS) beizuziehen. Erfasst sein sollen auch elektronische Vorgänge, E-Mails, Weiterleitungen, Randvermerke und Anlagen, soweit sie Anlass, Ziel, Zeitpunkt, Fortdauer oder öffentliche Kommunikation der Maßnahmen gegenüber dem Kläger betreffen.

Diese Unterlagen sind erheblich für die Fragen, ob die Beobachtung politisch motiviert war und wer die Beobachtung des Klägers veranlasste, welche Erkenntnisse der Leitung zum jeweiligen Zeitpunkt vorlagen, ob entlastende Umstände berücksichtigt wurden und ob ministerielle Erwägungen die fachliche Entscheidung beeinflussten. Der Kläger macht eine politische Vorfestlegung geltend; er behauptet nicht, den Inhalt der bislang nicht vorgelegten Unterlagen zu kennen. Gerade die Vorlage kann diesen Verdacht bestätigen oder entkräften. Falls die Beklagte geltend macht, entsprechende Unterlagen seien nicht vorhanden, möge sie Aktenführung, Suchorte, Suchbegriffe und Ergebnis der Suche nachvollziehbar darlegen. Im Fall einer Verweigerung einzelner Unterlagen sind diese konkret zu bezeichnen und die Entscheidung der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde nach § 99 VwGO vorzulegen, damit gegebenenfalls das Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO geführt werden kann.

8.

Zusammenfassend trägt die Beklagte nach Auffassung des Klägers weder für die Erstspeicherung am 30. November 2023 noch für die Fortdauer der Beobachtung eine hinreichend individualisierte Begründung vor. Sie hat die damals verfügbaren und die erst später entstandenen Erkenntnisse zeitlich zu trennen; die herangezogenen Äußerungen im vollständigen Zusammenhang auszulegen; und den konkreten Bezug zu einer politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Bestrebung gegen einen geschützten Verfassungsgrundsatz darzulegen. Die wiederholten Bekenntnisse des Klägers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, seine Vita, seine öffentlich zugänglichen Reden und die demokratische Parteigründung sind als entlastende Umstände nachvollziehbar zu würdigen.



H Ö C K E R

Die Beklagte muss außerdem die besondere Einzelfallentscheidung und den gegenwärtigen Aufklärungszweck erklären, die Voraussetzungen und den Umfang der NADIS-Speicherung offenlegen und das öffentliche Bekanntwerden der Beobachtung einschließlich der amtlichen Kommunikation aufklären. Die hierfür erheblichen Leitungs-, Fach- und Ministerialakten sind vollständig beizuziehen. Erst anhand dieser Unterlagen kann das Gericht beurteilen, ob die Auswahl des Klägers ausschließlich auf fachlich tragfähigen Gründen beruhte, ob die Eingriffe verhältnismäßig waren und ob die vom Kläger geltend gemachte politische Vorfestlegung eine Tatsachengrundlage hat. Der Kläger hält deshalb an seinen nunmehr geänderten Anträgen fest und regt die bezeichnete Sachaufklärung an.

Ohne Abschriften, da elektronischer Versand per beA.

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Glen O'Brien
Rechtsanwalt
[digital elektronisch signiert]